

Satzungsänderungsantrag 1

Antragssteller ist der Vorstand des KJW Karlsruhe

Antrag:

Die Kreisjugendwerkskonferenz möge beschließen, dass §4, §7 und §8 der Satzung wie folgt angepasst werden:

§4 Mitgliedschaft

- (1) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt e.V. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Kreisebene erstreckt.
- (2) Über die Aufnahme eines korporativen Mitgliedes entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksjugendwerksvorstand des Bezirksjugendwerkes der AWO Baden e.V. ~~Die Der Vorstand~~ des zuständigen Bezirksjugendwerkes der AWO Baden e.V. ~~und des Landesjugendwerkes der AWO Baden-Württemberg sind~~ zu unterrichten. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung zu schließen.

§7 Kreisjugendwerksvorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Kreisjugendwerkskonferenz für die Zeit bis zur nächsten Kreisjugendwerkskonferenz gewählt. ~~Er bleibt bis zur durchgeföhrten Neuwahl im Amt. Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des Statuts.~~

Er besteht aus:

- ~~Zwei ersten vorsitzenden Personen, wovon mindestens 50% mit FLINTA*-Personen (Frau, lesbisch, intergeschlechtlich, nichtbinär, transgeschlechtlich, agender) besetzt sein müssen, wenn ausreichend Personen zur Wahl stehen.~~
- ~~Drei bis sieben stellvertretenden Personen, wovon mindestens 50% FLINTA*-Personen sein müssen, wenn ausreichend Personen zur Wahl stehen.~~

Die Vorsitzenden ~~sowie die Stellvertreter*innen~~ und mindestens zwei ~~Stellvertretende~~ müssen volljährig sein. Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes. Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Mitglied aus dem vertretungsberechtigten Vorstand (BGB-Vorstand) aus, kann der Vorstand ein Mitglied aus dem bestehenden Vorstand nachwählen.

Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Vorstandsmitglied aus dem erweiterten Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt das frei gewordene Amt vorübergehend selbst neu zu besetzen. Der Vorstand verpflichtet sich dazu, zunächst die Personen anzufragen, die sich auf der vergangenen Konferenz für ein Vorstandamt zur Verfügung gestellt haben, aber nicht gewählt wurden. Die Reihenfolge der Anfragen richtet sich nach der Anzahl der erhaltenen „Ja-Stimmen“.

- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist/sind die beiden der*die vorsitzenden Personen.
~~und beide Stellvertreter*innen. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.~~ Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§8 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger:innen müssen Mitglied des Jugendwerkes sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

Begründung: Erfolgt mündlich

Die Kreisjugendwerkskonferenz der AWO Karlsruhe-Stadt beschließt die geänderte Satzung vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksjugendwerks und des AWO Kreisverbands Karlsruhe-Stadt e.V.

Sollten Korrekturen der Satzungsänderung von den Genannten für erforderlich gehalten werden oder verlangt werden, so kann dies der Kreisjugendwerksvorstand beschließen.